

Benutzungsordnung (Satzung) der Bibliothek der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S.184) wird mit Zustimmung durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel vom 20. Juni 2007, der Beschlussfassung des Senats vom 27. September 2007 und mit der Zustimmung des Hochschulrats vom 11. Oktober 2007 folgende Benutzungsordnung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel (Satzung) erlassen:

Erster Abschnitt - Rahmenbestimmungen der Benutzung

§ 1

Zentralbibliothek und Fachbereichsbibliothek Landbau

- (1) Die Zentralbibliothek sichert die Versorgung der ihr zugeordneten Fachbereiche mit Literatur und Medien. Sie ermöglicht der Öffentlichkeit Zugang zu wissenschaftlicher Information.
- (2) Die Fachbereichsbibliothek Landbau ist eine wissenschaftliche Bibliothek, die in erster Linie der Literaturversorgung ihres Fachbereiches dient.
- (3) Besondere Benutzungsvorschriften für die Fachbereichsbibliothek Landbau bedürfen der Genehmigung des Kanzlers der Fachhochschule Kiel.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel sind neben den Mitgliedern der Fachhochschule Kiel auch auswärtige Nutzer (natürliche Personen, Körperschaften) berechtigt.
- (2) Die Zentralverwaltung unterrichtet die Bibliotheken rechtzeitig über das Ausscheiden aus dem Dienst von Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen oder Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek in ihren Räumen ist ohne besondere Zulassung erlaubt.
- (5) Die von der Bibliothek für die Benutzung zur Verfügung gestellten Bücher, Zeitschriften, AV-Medien u.a. sind Eigentum der Fachhochschule Kiel.
- (6) Die Benutzungsordnung ist vor Ort ausgehängt. Sie wird auf Antrag ausgehändigt.

§ 3

Zulassungsbestimmungen

- (1) Der Zulassung bedarf, wer Bestände der Bibliothek außerhalb ihrer Räume benutzen will.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Auswärtige Benutzerinnen und Benutzer können eine befristete Benutzungserlaubnis erhalten. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Die Zulassung muss unter Vorlage des aktuellen Studiausweises und/oder des gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung in der Bibliothek erfolgen.

- (5) Zugelassen wird, wer § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung erfüllt, soweit nicht ein Ausschluss gemäß § 7 Abs. 1 dem entgegensteht.
- (6) Änderungen der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

§ 4 Bibliotheksordnung

- (1) Wer die Bibliothek benutzt, erkennt die Benutzungsordnung an.
- (2) Die Öffnungs- und Ausleihzeiten sind sowohl örtlich als auch an zentraler Stelle bekannt zu machen.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Bibliotheken sind verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeiten für die Sicherung der Bestände vor Verlust und Beschädigung zu sorgen. Das Bibliothekspersonal ist befugt, entsprechende Kontrollen der Benutzerinnen und Benutzer durchzuführen.
- (4) Für Bestände, die wegen ihres Wertes oder ihrer Seltenheit eines besonderen Schutzes bedürfen, sind Vorkehrungen zu treffen, die diesen Schutz gewährleisten. Ihre Benutzung kann besonderen Beschränkungen unterworfen werden. Jedoch ist dafür zu sorgen, dass sie trotz dieser Beschränkungen den nach § 2 Abs. 1 berechtigten Benutzern und Benutzerinnen bei Bedarf zugänglich gemacht werden.
- (5) Das Kopieren aus Büchern und Zeitschriften ist unter Beachtung der Pflicht zur schonenden Behandlung gestattet, soweit nicht gegen urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Für nichtstudentische Mitglieder der Hochschule kann die Bibliothek eine längere Leihfrist festsetzen. Sie behält sich vor, in regelmäßigen Abständen eine Vorlage der ausgeliehenen Bücher zu verlangen.
- (2) Die Leihfrist kann verlängert werden. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
- (3) Verliehene Bücher können vorgemerkt werden. Diese sind nach Ablauf der jeweiligen Frist abzugeben.
- (4) Die Zahl der gleichzeitig von einer Benutzerin oder einem Benutzer vorgemerkten, bestellten und entliehenen Bücher kann eingeschränkt werden, wenn dadurch die Arbeitsmöglichkeiten anderer beeinträchtigt werden.
- (5) Die Bibliothek kann einzelne Medieneinheiten oder ganze Teilbestände von der Ausleihe ausschließen.
- (6) Das Ausleihen von AV-Medien und Software erfolgt nach den gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Urheberrecht.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer müssen aufeinander Rücksicht nehmen und sich so verhalten, dass andere nicht gestört werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken in der Bibliothek ist nicht erlaubt. Mäntel und Taschen sind an der Garderobe abzugeben.
- (3) Die Benutzerin und der Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel des ihr oder ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Eine Weitergabe entliehenen Bibliotheksgutes an Dritte ist unzulässig. Es haftet in jedem Fall die Benutzerin oder der Benutzer, die oder der das Bibliotheksgut entliehen hat.
- (5) Das Leihgut ist spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zu verlängern oder zurückzugeben.
- (6) Bei Überschreitung der Ausleihfrist können Mahngebühren nach § 9 Abs. 2 erhoben werden.

§ 7

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die grob und wiederholt gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek zeitweise oder ständig, ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch bei der Verletzung der Pflicht zur termingerechten Rückgabe entliehener Bücher.
- (2) Bei Verlust oder starker Beschädigung von Bibliotheksgut ist die Benutzerin oder der Benutzer zur Ersatzbeschaffung verpflichtet.
- (3) Die Bibliothek kann abweichend von Abs. 2 die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
- (4) Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat die Benutzerin oder der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der Rückerstattung des festgestellten Wertes des Originals.
- (5) Bei Nichtrückgabe fälligen Bibliotheksgutes wird nach erfolgloser 3. Mahnung das Verwaltungszwangsverfahren gem. § 228 ff. des Landesverwaltungsgesetzes eingeleitet.

Zweiter Abschnitt - Gebühren und Auslagen

§ 8

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden nach der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Bibliothek der Fachhochschule Kiel erhoben. Diese ist vor Ort ausgehängt und wird auf Antrag ausgehändigt.

§ 9

Mahngebühren

- (1) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird zunächst an die Rückgabe erinnert. Wird das Leihgut nicht innerhalb der darauf folgenden Woche zurückgegeben, erfolgt die 1. Mahnung. Leistet er dieser Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch diese länger als eine Woche ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung zugestellt.
- (2) Für jede Mahnung werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Bibliothek der Fachhochschule Kiel.
- (3) Wird auf die dritte Mahnung das entliehene Bibliotheksgut nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Bibliothek Ersatzbeschaffung oder Wertersatz verlangen.

- (4) Die Entrichtung der Gebühren schließt nicht aus, dass Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 verhängt werden.
- (5) Für die Vollstreckung der Mahngebühren gelten die §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 10 Auslagen

Für Mahnschreiben werden die der Bibliothek entstehenden Kosten als Auslagen erhoben.

§ 11 Gebührenerlass

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) können Gebühren und Auslagen auf Antrag erlassen oder niedergeschlagen werden. Über den Antrag entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler der Fachhochschule Kiel oder eine von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiterin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Mitarbeiter.
- (2) Bei Mitgliedern des Lehrkörpers und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachhochschule Kiel kann auf die Erhebung von Auslagen und Mahngebühren verzichtet werden.

Dritter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek der Fachschule Kiel vom 11. August 1994 außer Kraft.

Kiel, den 11. Oktober 2007
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr.-Ing. Constantin Kinias
- Der Rektor -